



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der
WPE - Hessische Windpark
Entwicklungs GmbH

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung
einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb von vier
Windkraftanlagen in Frankfurt am Main,
und Bad Homburg v. d. Höhe,
Windvorranggebiet (VRG) 4608**

Stand: 11. Dezember 2024

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 5. Dezember 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. 1. Auf Antrag vom 22. März 2024, eingegangen am 22. März 2024 wird der

WPE - Hessische Windpark Entwicklungs GmbH,

den Geschäftsführer Herrn Moritz Möller

Solmsstraße 38

60486 Frankfurt

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in Frankfurt am Main, Gemarkung Nieder-Erlenbach und Bad Homburg v. d. Höhe, Gemarkung Ober-Erlenbach, Windvorranggebiet (VRG) 4608:

WKA			Gemarkung	ETRS89_UTM32	
	Flur	Flurst.		Rechtswert	Hochwert
WEA 01	14	34	Bad Homburg v. d. Höhe Ober-Erlenbach	479.067	5.563.316
WEA 02	10	8	Frankfurt am Main Nieder-Erlenbach	479.623	5.563.139
WEA 03	9	1/2	Frankfurt am Main Nieder-Erlenbach	479.836	5.562.649
WEA 04	9	9/4	Frankfurt am Main Nieder-Erlenbach	480.407	5.562.783

vier Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Nordex N175 mit einer Gesamthöhe von 266,5 m (Nabenhöhe 179 m und Rotordurchmesser 175 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstand-, Lager-, Montage- und Rüstflächen,
- sowie die Abschnitte der Zuwegungen, die sich auf den Flurstücken der WEA-Standorte befinden.

I. 2. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.“



Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Genehmigungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **24. Dezember 2024** bis **6. Januar 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr), an folgende Nummer: 06151 123733.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Klagefrist endet am 6. Februar 2025

Darmstadt, den 11. Dezember 2024
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 12.01/1-2024/1